

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0529/15

Titel

Nachfrage zu DS 0147/15 - Auswirkungen des Mindestlohns auf die Kosten zur Objektunterhaltung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Wie groß sind die Mehrkosten im Bereich der Gebäudereinigung, wo für die Beschäftigten mit dem 01.01.2015 der gesetzliche Mindestlohn greift?*

Wie bereits in der Beantwortung zur DS 0147/15 geschildert, belaufen sich die Mehrkosten im Bereich der Gebäudereinigung auf ca. 600.000 €.

- 2. Welche Firmen, mit denen die Stadtverwaltung zusammen arbeitet, sind von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen?*

Für den Bereich der Objektunterhaltung (Reinigung, Bewachung, Grünpflege, Winterdienst, etc.) sind alle Firmen in der Glas- und Gebäudereinigung vom allgemein bekannten gesetzlichen Mindestlohn (8,50 €) betroffen. Für die anderen Bereiche gelten Sonderregelungen, entweder Ausnahmen oder Branchentarifverträge.

- 3. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob sich für die Mitarbeiter dieser Firmen mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes die arbeitsvertraglichen Bedingungen verändert haben?*

Nein, der Stadtverwaltung, konkret, dem Amt für Grundstücks- und Gebäudereinigung ist dies nicht bekannt. Als Auftraggeber hat die Stadt kein Anrecht zur Einsicht in die Arbeitsverträge. Dies ist den Firmen selbst überlassen. Die Kontrolle dieser erfolgt durch den Zoll.

- 4. Welche Möglichkeiten hat die Stadt so etwas zu kontrollieren und wie kommt sie diesen nach?*

Eine Kontrollmöglichkeit ist sehr schwierig zu gestalten. Zum Einen werden bereits in der Ausschreibungsphase die angebotenen Leistungswerte (m²/h) auf ihre Angemessenheit hin geprüft und Bieter, welche die Anforderungen aus Sicht des Fachamtes nicht erfüllen auch entsprechend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Als weiterer Punkt ist in den Vertragsbedingungen geregelt, dass die mit Angebotsabgabe eingereichte Objektstundenzahl auf dem monatlich einzureichenden Reinigungsprotokollen ausgewiesen werden muss. Da es sich bei Reinigungsverträgen aber nach wie vor um klassische Werkverträge handelt, ist eine rechtliche Handhabe nur schwer umzusetzen. Die letztliche Kontrolle der Arbeitsverträge obliegt immer der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls.

- 5. Gibt es in der Stadtverwaltung Beschäftigte, die als Mini- oder Midijobber auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes beschäftigt sind?*

Derzeit sind bei der Stadt fünf Minijobber (geringfügig Beschäftigte) beschäftigt. Diese Beschäftigten erhalten Entgelt oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes.

Anlagen

gez. Siegl
Unterschrift Amtsleiter

19.03.2015
Datum